

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

Mandichostraße 18  
86504 Merching  
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)  
[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)



**Unser Wissen  
für Ihren Erfolg**

## **Die neue Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen 2009**

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,  
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Werk  
„Die neue Honorarordnung für Architekten- und Ingenieur-  
leistungen 2009“.

Nähere Informationen zu unseren Produkten erhalten Sie auf unserer  
Homepage unter [www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com).

FORUM Verlag Herkert GmbH  
Mandichostr. 18  
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123  
Telefax: 08233 / 381-222  
E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung  
(auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen  
Zustimmung des Verlages.

### 5.3.3 Anrechenbare Kostenarten

**Neu** in der HOAI 2009 ist die Methodik der **additiven Ermittlung** anrechenbarer Kosten.

Diese Methodik unterscheidet sich von der (subtraktiven) der vorherigen HOAI, wonach die anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2 HOAI 1996/2002 zunächst als Herstellkosten des Objekts definiert waren, von denen dann die nicht anrechenbaren Kostengruppen in § 52 Abs. 6 HOAI 1996/2002 wieder abgezogen wurden.

Ferner entfällt mit der HOAI 2009 die nach der vorherigen HOAI bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten zwingend separat aufzustellende Kostenermittlung nach DIN 276:1981 nur zur Herleitung des Planungshonorars, wie sie in § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 4 HOAI 1996/2002 gefordert war.

#### Anrechenbarkeit der Baukonstruktion

Nach welcher Methode auch immer die Kostenberechnung als Basis der anrechenbaren Kosten aufgestellt wird, anrechenbar sind nach § 41 Abs. 1 zunächst einmal die Kosten der Baukonstruktion, wie sie z. B. in der o. g. DIN 276-4:2009-08 in Kostengruppe (KG) 300 genannt sind.

*Anrechenbar sind nach § 41 Abs. 1 die Kosten der Baukonstruktion, z. B. nach KG 300 DIN 276-4:2009-08*

## Anrechenbare Kosten der Technischen Anlagen

*Bis zu 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten vollständig anrechenbar*

*Der 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigende Betrag wird zur Hälfte angesetzt*

In die HOAI 2009 wurde das Prinzip der früheren HOAI-Fassungen übernommen, dass über die Kosten der Baukonstruktion hinaus auch Kosten der Technischen Anlagen (KG 400) mit Ausnahme der Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Bauwerks dienen<sup>1</sup>, anrechenbar sind, allerdings nicht unbegrenzt in voller Höhe. Nach § 41 (2) werden die Kosten der Technischen Anlagen nur bis zu 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten (d. h. der Kosten der Baukonstruktion) vollständig angerechnet. Der 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigende Betrag wird nur zur Hälfte angesetzt (alte Regelung: siehe § 10 Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 3 HOAI 1996/2002).

<b>Beispiel A)</b>	
Kosten der KG 300:	300.000 €
Kosten der KG 400:	50.000 €
<b>Summe KG 300 + 400:</b>	<b>350.000 €</b>
Anrechenbar:	
Kosten der KG 300	300.000 €
Kosten der KG 400	
bis zu 25 % von 300.000 € = 75.000 € voll	50.000 €
<b>Summe anrechenbare Kosten:</b>	<b>350.000 €</b>

<sup>1</sup> Der Verweis in § 41 Abs. 2 lautet in der am 17.08.2009 veröffentlichten Textfassung der HOAI im Wortlaut „Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7“. In dieser Textfassung gibt es allerdings keinen Abs. 3 Nr. 7. Es handelt sich offensichtlich um einen Schreibfehler, denn im Referentenentwurf der HOAI 2009 vom 18.03.2009 waren die in § 41 Abs. 3 genannten Kosten in sieben Gruppen unterteilt, worauf die o. g. Formulierung abzielte. In der Endfassung wurden in Anlage 3 die Nummern 4 bis 6 des Referentenentwurfs zu einer Nr. 4 zusammengefasst und die Nr. 7 des Referentenentwurfs zu Nr. 5 umbenannt, wobei versehentlich der Bezug in Absatz 2 nicht von „Absatz 3 Nummer 7“ in „Absatz 3 Nummer 5“ geändert wurde.

<b>Beispiel B)</b>	
Kosten der KG 300:	300.000 €
Kosten der KG 400:	100.000 €
<b>Summe KG 300 + 400:</b>	<b>400.000 €</b>
Anrechenbar:	
Kosten der KG 300	300.000 €
Kosten der KG 400	
bis zu 25 % von 300.000 € = 75.000 € voll	75.000 €
Darüber hinausgehender Betrag	
100.000 – 75.000 = 25.000 €	
dieser hälftig: 25.000 * 0,50 =	12.500 €
<b>Summe anrechenbare Kosten:</b>	<b>387.500 €</b>

Durch die in der HOAI 2009 erfolgte Erweiterung der Anrechenbarkeit der Technischen Anlagen, d. h. der Kostengruppen 400 gemäß DIN 276-1:2008-12 (für Hochbau) oder DIN 276-4:2009-08 (für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, siehe oben), haben sich die Möglichkeiten zum anteiligen Ansatz von Kosten der Technischen Anlagen bei den Ingenieurbauwerken gegenüber früheren HOAI-Fassungen grundsätzlich verbessert.

### **Hinweis zum Einbezug der Kostengruppe 490 – sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen**

Nach § 41 Abs. 2 sind Kosten der Technischen Anlagen (mit der dort genannten Reduzierungsformel) bei Ingenieurbauwerken anrechenbar. Da keine Einschränkung vorliegt, betrifft dies zunächst alle Anlagen der Kostengruppe 410 bis 490 nach DIN 276-1:2008-12. In § 52 Abs. 1 ist explizit erwähnt, dass die Kosten der sonstigen Maßnahmen für Technische Anlagen (KG 490) bei Anlagen in Gebäuden ebenfalls anrechenbar sind, obwohl ihre Planung selbst nach § 51 Abs. 2 nicht gemäß HOAI als Technische Ausrüstung vergütet wird.

Ob sich hieraus nun ergibt, dass die Kosten der KG 490 bei Ingenieurbauwerken eventuell nicht anrechenbar sein sollen (da diese in § 51 Abs. 1 nicht wie die Gebäude explizit erwähnt sind) oder sich ihre Anrechenbarkeit aus § 41 Abs. 2 ergibt, scheint nicht eindeutig geregelt.

**Praxistipp:**

In Zweifelsfällen bezieht man sich auf die ohne Einschränkung geltende Regelung in § 41 Abs. 2 und erläutert, dass der Hinweis auf die Anrechenbarkeit der Kosten von Anlagen der KG 490 in Gebäuden als Technische Anlagen nach § 52 Abs. 1 lediglich der Klarstellung der Regelungen in § 32 Abs. 2 dient, da die häufigsten Anwendungsfälle vermutlich bei Gebäuden auftreten werden.

Es wäre jedenfalls nur schwer nachvollziehbar, wenn z. B. die Kosten der Demontage einer veralteten Technischen Ausrüstung (KG 494) in einem umzubauenden unterirdischen Regenbecken (das nicht die Kriterien der Gebäudedefinition in § 2 Nr. 2 erfüllt) nicht bei dem Ingenieurbauwerk anrechenbar sein sollten, wenn die eigentliche Demontageplanung z. B. von dem ausführenden Unternehmen durchgeführt wird, sodass ein Honorar für die Planung dieser Technischen Maßnahme beim Planer des Ingenieurbauwerks nicht geltend gemacht werden kann.

### Anrechenbarkeit nur bei eigener Planung

Weiterhin werden in § 41 Abs. 3 Leistungen benannt<sup>1</sup>, die zwar zu den Planungsleistungen zählen, aber nicht unbedingt vom Planer des Ingenieurbauwerks (oder der Verkehrsanlage) zu erbringen sind. Für sie wird klargestellt, dass ihre Kosten nur dann zu den anrechenbaren Kosten der Ingenieurbauwerksplanung gehören, wenn der Auftragnehmer sie mitplant bzw. ihre Ausführung mit überwacht.

Sie umfassen:

- 1) die öffentliche Erschließung (KG 220),
- 2) die nicht öffentliche Erschließung (KG 230) und die Außenanlage (KG 500),
- 3) verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit (KG 392 Schutzmaßnahmen DIN 276-4), das Umlegen und Verlegen von Leitungen (KGn 365 Rohrleitungsanlagen und 366 Kabelleitungsanlagen DIN 276-4), die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen (Zuordnung zu Kostengruppen 300 ff. der DIN 276-4 je nach Art der Anlagen) und
- 4) Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (Zuordnung zu KG 400 ff. DIN 276-4 je nach Art der Anlage).

*Die Kosten der nebenstehenden Objekte sind nur dann anrechenbar, wenn der Auftragnehmer sie mitplant bzw. ihre Ausführung mit überwacht*

---

<sup>1</sup> Wie auch bereits in der vorigen HOAI-Fassung in § 52 Abs. 7.

### **Hinweis zum Einbezug von Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Bauwerks dienen**

Nach § 51 Abs. 2 Nr. 7 sind nutzungsspezifische Anlagen einschließlich maschinen- und elektrotechnischer Anlagen in Ingenieurbauwerken Anlagen der Technischen Ausrüstung.

Nach § 41 Abs. 2 und 3 sind Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, jedoch nur dann bei den Ingenieurbauwerken (ohne Abminderung) anrechenbar, wenn der Auftragnehmer sie plant bzw. überwacht.

Für Anlagen, die beiden Kriterien genügen (z. B. die Maschinenteknik einer Prozessluft-Absauganlage in einer Müllverbrennungsanlage), erhält somit der Fachplaner immer sein Honorar nach HOAI für die Technische Ausrüstung; beim Planer des Ingenieurbauwerks werden deren Kosten aber nur dann anrechenbar, wenn dieser Planer auch der Planer dieser Maschinenteknik = Technischen Ausrüstung ist. Dies stellt eine Ausnahme von der sonst üblichen Systematik der HOAI dar.

**Hinweis:**

Die Kostengruppen 220 (öffentliche Erschließung) und 230 (nicht öffentliche Erschließung) sind in den Kostenermittlungen des Auftragnehmers nur dann anzusetzen, wenn die Erschließungsmaßnahmen nicht selbst ein eigenständiges Objekt sind, für das die Kosten des Bauwerks entwickelt werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Lorenz, Kostenoptimiertes Planen und Bauen, Merching, März 2009.